

SATZUNG DER V.o.G.

Kapitel I : BEZEICHNUNG, SITZ , GEGENSTAND, DAUER.

Artikel 1 : Bezeichnung

Verband Deutschsprachiger Kegler V.o.G.
Statuten-Abkürzung : VDK V.o.G.

Gegründet als G.o.E. am 21.01.1982

Artikel 2 : Sitz

KEGLERHEIM IM SPORTZENTRUM EUPEN , Hisselgasse 87-89, 4700 Eupen
Der Verband unterliegt dem Gerichtsbezirk Eupen unter Unternehmensnummer: **419 262 605**

Artikel 3 : Zielsetzung

Die Gesellschaft bezweckt:

- die Förderung des Kegelsports
- die Organisation von Meisterschaften und Wettkämpfen
- die Wahrung der Interessen der deutschsprachigen Kegler auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung ist auf eine unbefristete Dauer gegründet.

KAPITEL II : Mitglieder

Artikel 5 : Mitglieder

Mitglieder sind alle Sportkegler, die einem Kegelsportklub mit Sitz in der DG angehören.
Die Mindestzahl der Mitglieder ist 3.
Neue Klubs können jederzeit aufgenommen werden, vorausgesetzt sie haben ihren Sitz im Gebiet Deutscher Sprache.

KAPITEL III : Generalversammlung

Artikel 6 : Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Änderung der Satzung
- 2) Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- 3) Genehmigung der Rechnungsbücher und des Haushaltes
- 4) Alle Beschlüsse für die der Verwaltungsrat nicht zuständig ist

Artikel 7 : Einberufung

Die Generalversammlung muß mindestens 1 x pro Jahr vor Ablauf des 1. Halbjahres einberufen werden, sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
Stimmberechtigt sind alle Delegierten, wobei jede Mannschaft, die die abgelaufene Saison zu Ende gespielt hat, einen Delegierten zur Generalversammlung entsenden darf. Die Generalversammlung vertritt somit alle Mitglieder.
Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung, müssen den Klubs mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum vorliegen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden den Mitgliedern durch ein ihnen zugesandtes Versammlungsprotokoll zur Kenntnis gebracht.
Zusatzpunkte zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens 3 Tage vor dem Versammlungsdatum in schriftlicher Form vorliegen.
Dieser führt auch den Vorsitz der Generalversammlung.
Delegierte können kein Stimmrecht anderer Delegierter wahrnehmen, was bedeutet, dass jeder Delegierte nur eine Stimme hat. Stimmberechtigt sind außerdem die Verwaltungsratsmitglieder.

KAPITEL IV : Verwaltung

Artikel 8 : Verwaltungsrat

Die Dauer der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahr.
Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.
Statutenänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Der Verwaltungsrat ist in seiner Gesamtheit für die Geschäftsführung verantwortlich, für alle nicht aufgeführten Punkte sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
Das Verwaltungsratsmandat ist unentgeltlich.
Der Vorsitzende und der Schriftführer können nicht gleichzeitig ausscheiden.
Das Mandat endet:

- durch Ablauf der Mandatszeit
- durch den Tod
- durch den vom Verwaltungsrat angenommenen Rücktritt
- durch Abwahl

Ein neu gewähltes Verwaltungsratsmitglied beendet das Mandat des von ihm ersetzten.
Der Verwaltungsrat vertritt den Verband bei allen Handlungen, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus folgende Kompetenzen:

- Anwendung der Statuten und der Sportordnung
- Organisation von Meisterschaften und anderen sportlichen Begegnungen in Zusammenarbeit mit der Sportkommission
- Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
- Die Ahndung bei Verstößen gegen die Statuten und gegen die Sportordnung in Zusammenarbeit mit der Sportkommission

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.
Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder durch den Schriftführer einberufen.
Der Verwaltungsrat ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Zu seinen Aufgaben zählt, die Austragung von Durchgängen zur Belgischen Meisterschaft, die ihm durch den Nationalverband übertragen werden. Dieser kann ihm auch Internationale Wettkämpfe übertragen.
Der Präsident vertritt den VDK im Vorstand des Nationalverbandes.
Der Präsident sowie der **Kassierer** sind verantwortlich gegenüber Dritte und diese Personen sind unabhängig Zeichnungsberechtigt.
Der Sportwart vertritt den VDK in der Sportkommission des Nationalverbandes.
Die Sportkommission setzt sich aus dem VDK-Sportwart, dem VDK-Präsidenten sowie den Sektionssportwarten zusammen. Der Schriftführer(in) führt das Protokoll der Sitzung der Sportkommission, ist aber ohne Stimmrecht.
Jedem dem VDK angeschlossenen Klub ist es gestattet aus dem Verband auszutreten.
Die Höhe der Beiträge, sowie den Preis einer Spielerlizenz werden durch den Verwaltungsrat festgelegt.

SCHLUßBESTIMMUNG

Das Gesetz vom 27.06.1921 ist für all das Maßgebend, was in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt setzt sich der Verwaltungsrat folgendermaßen zusammen:

Präsident: Clemens Wirtz, Scholzengasse 6, 4760 Büllingen gewählt bis zur GV 2005
Schriftführerin: Hansen Monique, Knippstr.28, 4728 Hergenrath gewählt bis zur GV 2007
Kassierer: Werner Miessen, An der Follmühle 11, 4730 Hauset gewählt bis zur GV 2007
Sportwart: Alfred Wolter, Place Thomas-Palm 30, 4837 Baelen gewählt bis zur GV 2005